

Ortsrecht der Stadt Thannhausen



Satzung über die
Benutzung des Freibades
an der Edelstetter Straße

Satzung über die Benutzung des Freibades an der Edelstetter Straße der Stadt Thannhausen

Die Stadt Thannhausen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Thannhausen, im folgenden als „Stadt“ bezeichnet, betreibt und unterhält das Freibad an der Edelstetter Straße, im folgenden als „Freibad“ bezeichnet, als eine der Volksgesundheit dienende gemeindliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung den Besuch des Freibades zu einem ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepassten Entgelt zu ermöglichen. Das Freibad wird als Familienbad betrieben.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt erstrebt durch den Betrieb des Freibades keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb des Freibades ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Freibades ist es, die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zu fördern.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass durch sie höchstens die Unkosten gedeckt oder nur wenig überschritten werden.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freibades. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Freibades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Freibades fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Badesaison - Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt setzt Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten des Freibades fest.
- (2) Badesaison und Öffnungszeiten werden alljährlich in der Tagespresse und durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.
- (3) Die Stadt kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Freibades oder Teile davon einschränken.
- (4) Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Wasserflächen und nach Ablauf der Öffnungszeiten das Freibad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.

- (5) Die Stadt behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.

§ 4

Benutzungsberechtigte

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Freibadgebührensatzung festgelegten Gebühren zu.
- (2) Von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen sind:
- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes - IfSG (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Blinden, Personen, die an einer geistigen Behinderung leiden, sowie Personen mit Anfallsleiden, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer Begleitperson über 18 Jahren gestattet.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich des Freibades bedarf der Genehmigung der Stadt. Das selbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.
- (5) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 5

Vereine, Verbände, Schulen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Einheiten der Bundeswehr, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
- (2) Badbenutzer im Sinne des Abs. 1 genießen jede mögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Freibadbenutzern gegenüber nicht bevorrechtigt. Das Freibad hat der ganzen Allgemeinheit zu dienen.
- (3) Die Zulassung geschlossener Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Freibadbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen und Gruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden, die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- (5) Bei Verstößen einer geschlossenen Gruppe gegen diese Satzung kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

§ 6

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese werden vom Stadtrat beschlossen und in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Die Gebühren sind an der Kasse durch Lösung einer jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen dem Personal des Freibades vorzuzeigen.
- (3) Der Verkauf von Eintrittskarten wird jeweils eine $\frac{3}{4}$ Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit eingestellt.
- (4) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für nicht ausgenützte Eintritts- oder Saisonkarten werden die Gebühren nicht erstattet. Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet, ausgenommen Jahreskarten. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidungsstücken

- (1) Im Freibad sind Wechselkabinen und Sammelumkleideräume vorhanden. Ein Umkleiden außerhalb der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten ist verboten, ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- (2) Kleidung jeglicher Art kann nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine Aufbewahrung selbst verantwortlich. Bei Verlust von Kleidungsgegenständen können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.
- (3) In begrenzter Anzahl stehen Kleiderschränken mit einem Münzsystem gegen Entrichtung einer Pfandgebühr an der Kasse zur Aufbewahrung von Kleidung zur Verfügung. Der Benutzer eines Schrankes ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss und der sicheren Aufbewahrung des Schlüssels Sorge zu tragen. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Schrank, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel hat. Bei Entnahme der aufbewahrten Kleidung ist der Schrank offen zu lassen. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung herausgegeben. Für Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr entsprechend der in der Gebührensatzung festgesetzten Höhe zu entrichten.

§ 8

Badekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in farbechter und handelsüblicher Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, werden aus dem Freibad verwiesen.
- (2) Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 9

Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Wasserflächen unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden. Übelriechende Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Eine Körperreinigung in den Wasserflächen ist verboten.
- (2) Jede Verunreinigung der Wasserflächen und der Räumlichkeiten ist zu vermeiden.

§ 10

Benutzung der Freibadeinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen hat der Verursacher für die dadurch entstehenden Wiederinstandsetzungs- und Reinigungskosten aufzukommen.
- (2) Der Schwimmbereich darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen den besonders gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich nur benutzen, soweit sie durch die Tiefe des Wassers nicht gefährdet sind. Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich im Schwimmbereich nicht aufhalten, auch nicht wenn eine Aufsichtsperson anwesend ist.
- (3) Die Benützung des Planschbeckens und der Spielplatzgeräte ist nur Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt.
- (4) Der Zugang zu den Auskleideräumen und den Wasserflächen ist nur unter Benützung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet.
- (5) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe etc.) dürfen die abgesperrten Teile des Freibades von Unbeteiligten nicht benutzt werden. Zuschauer solcher Veranstaltungen haben den hierfür festgesetzten Eintrittspreis zu entrichten.

§ 11

Verhalten im Freibad

- (1) Die Besucher des Freibades haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Der Schwimmmeister ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) jegliches Belästigen der Badegäste und des Aufsichtspersonals;
 - b) das Werfen mit Sand, Steinen, Porzellan, Flaschen und dgl.;
 - c) das Ballspielen außerhalb des dafür vorgesehenen Spielplatzes. Ausnahmen gelten nur für Trainings- und Sportveranstaltungen, die von der Stadt genehmigt sind;

- d) das Verwenden von Taucherbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstigen Tauchgeräten, wobei für geschlossene Übungsstunden der Schwimmmeister Ausnahmen zulassen kann;
 - e) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen in die Schwimmbecken und das Verunreinigen des Wassers;
 - f) das Springen vom Badesteg, der Einstiegbühne und der Brücke in den Schwimmer- und Nichtschwimmerteil;
 - g) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte;
 - h) das eigenmächtige Entfernen der Sportgeräte von ihren Standplätzen;
 - i) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dgl. auf den Boden zu werfen;
 - k) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der gärtnerischen Anlagen;
 - l) das Rauchen in den Wechselkabinen, in den Toiletten und auf den Beckenumläufen;
 - m) das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser;
 - n) das Verrichten der Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten;
 - o) das Zelten innerhalb des Freibadgeländes;
 - p) das Springen vom seitlichen Rand in die Wasserflächen;
 - q) die Benutzung von Paddel- und Schlauchbooten.
- (3) Vor dem Einspringen von den Sprungbrettern in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist. Bei der Benutzung der Sprunganlage darf nur eine Person das Sprungbrett benutzen. Längerer Aufenthalt und das Turnen und Anhängen an den Sprungbrettern ist untersagt.
Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen von den Sprunganlagen in die Wasserfläche sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- (4) Das Benutzen der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass
- a) in der Wasserrutsche nicht angehalten oder aufgestanden, rauf- oder runtergelaufen wird,
 - b) zwischen den einzelnen Benutzern ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird,
 - c) mit Ausnahme von Schwimmhilfen keinerlei sonstige Gegenstände mitgeführt werden dürfen,
 - d) oben am Einstieg nicht unnötig lange sitzen geblieben wird,
 - e) das Rutschen den unter 3-Jährigen Kindern nicht und den 3- bis 6-Jährigen Kindern nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt ist.

§ 12

Aufbewahrung von Wertgegenständen

Geld, Uhren und andere Wertgegenstände können nicht in Verwahrung genommen werden. Der Badegast ist für eine sichere Aufbewahrung solcher Gegenstände selbst verantwortlich.

§ 13

Fundgegenstände

- (1) Fundgegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzuliefern.
- (2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem städtischen Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen übergeben.

§ 14

Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge jeder Art, mit Ausnahme der in Abs. 3 bezeichneten, sind auf dem Parkplatz, Motor- und Fahrräder auf dem hierfür bestimmten Platz abzustellen.
- (2) Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an die Gebäude oder die Einfriedung des Freibades ist verboten.
- (3) Kinderwagen und Rollstühle von Körperbeschädigten dürfen in das Freibadgelände mitgenommen werden. Der Schwimmmeister ist jedoch berechtigt, die Mitnahme zu untersagen, wenn dies zur Vermeidung von Betriebsstörungen (z.B. bei Überfüllung) erforderlich ist.

§ 15

Haftung der Badegäste

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen nach den bestehenden, allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§ 16

Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, das Freibad und seiner Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- (2) Die Freibadbenutzer haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Benutzer und der Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (3) Die Stadt haftet für Personen- Sach- und Vermögensschäden, die sich bei Benutzung des Freibades und ihrer Einrichtungen ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Für Kleidung, Geld – und Wertsachen sowie sonstige Gegenstände, die in den Kabinen, Umkleieräumen und Schränken oder sonst wo abgelegt oder aufbewahrt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für die auf den Abstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (5) Bei Veranstaltungen aller Art haftet der Veranstalter für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Personen- und Sachschäden.
- (6) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die ein Badegast im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung Dritter (z. B. Kiosk, Cafe) erleidet.
- (7) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen bei der Stadt schriftlich geltend gemacht werden.

§ 17

Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

- (1) Der Schwimmmeister oder sein Vertreter sind ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben. Als Schwimmmeister oder dessen Stellvertreter gelten die in der Betriebs- und Dienstanweisung für das Personal im Freibad unter Nr. 2.2 Abs. 2 bezeichneten Personen.
- (2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Der Aufsicht habende Schwimmmeister ist befugt, Badegäste, die in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen, die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden, die Gebote und Verbote dieser Satzung oder die nach § 19 erlassenen Vorschriften nicht beachten und sich den Anordnungen des Aufsichtspersonals widersetzen, unverzüglich aus dem Freibad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.
- (4) Den in Abs. 3 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- (5) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen der Absätze 3 und 4 kein Anspruch. Jahreskarten können eingezogen werden.

§ 18

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und allgemeine Beschwerden sind unter Angabe des Namens und der Anschrift entweder an der Kasse im Freibad oder schriftlich bei der Stadt Thannhausen vorzubringen.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 20

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 250 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. trotz Aufforderung entgegen den Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4 handelt,
2. den Anordnungen des Schwimmmeisters oder dessen Aufsichtspersonals (siehe §§ 11 Abs. 1) nicht Folge leistet oder den nach § 19 zum Vollzug der Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.05.1993 außer Kraft.

Thannhausen, den 20.03.2007
STADT THANNHAUSEN

Johannes Schropp
1. Bürgermeister